

Bebauungsplan Hom 262 „Hagener Straße“ in Dortmund

**Artenschutzprüfung Stufe II
(Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände)**

Auftraggeber Jaber International Group GmbH & Co. KG

Datum November 2020

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **1906123**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
Dipl.-Biol. Meike Hötzel

Datum **10. November 2020**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	4
1.4 Datengrundlagen	6
2. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung Stufe I - (September 2016)	7
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II (November 2020)	7
3.1 Methodik der faunistischen Kartierungen	8
3.1.1 Horst- und Höhlenbaumkartierung	8
3.1.2 Avifauna	8
3.1.3 Fledermäuse	8
3.2 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen	9
3.2.1 Horst- und Höhlenbaumkartierung	9
3.2.2 Avifauna	11
3.2.3 Fledermäuse	14
3.3 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung	15
3.3.1 Avifauna	15
3.3.2 Fledermäuse	17
3.3.3 Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung	18
4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	18
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	18
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	19
5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	20
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	23
7. Anhang	26

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Bebauungsplanes Hom 262 in Dortmund	1
Abbildung 2:	Versiegelte Flächen im Plangebiet / Hagener Straße südlich des Plangebietes	4
Abbildung 3:	Gehölzbestand am Westrand des nördlichen Plangebietes angrenzend an die Gleisanlagen / In Nord-Südrichtung verlaufende Gehölzstruktur im Norden des Plangebietes	4
Abbildung 4:	Große Weide in Norden des Plangebietes / Flachdachgebäude im Norden	5
Abbildung 5:	Waldweg und Waldbestand östlich des Plangebietes / Austritt des Ossenbrinksiepens aus der Verrohrung nördlich des Plangebietes und Mündung in den Kirchhörder Bach	5
Abbildung 6:	Weiterer Verlauf des Kirchhörder Bachs / Beginn der Verrohrung des Ossenbrinksiepens am Westrand des Plangebietes	5
Abbildung 7:	Höhlenbaum Nr. 4 (links) und Nr. 6 (rechts)	10
Abbildung 8:	Höhlenbaum Nr. 7 (links) und Nr. 8 (rechts)	10
Abbildung 9:	Ergebnisse der faunistischen Kartierungen (Fundpunkte Vögel, Fledermäuse, Höhlenbäume)	13
Abbildung 10:	Zwergfledermaus-Einzelquartier	15

Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen	8
Tabelle 2:	Übersicht der Fledermauserfassungstermine und Witterungsbedingungen	9
Tabelle 3:	Erfasste Höhlenbäume	9
Tabelle 4:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum	11
Tabelle 5:	Gesamtartenliste nachgewiesener Fledermausarten	14

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

In der Stadt Dortmund wird im Stadtteil Kirchhörde der Bebauungsplan „Hom 262“ aufgestellt. Der Bebauungsplan „Hom 262“ umfasst eine Flächengröße von ca. 4,7 ha und wird über die südöstlich gelegene Hagener Straße erschlossen (s. Abb. 1).

Hier befindet sich eine ehemals industriell / gewerblich genutzte Fläche (ehemalige Zeche Gottessegen, Lager der Deutschen Post), auf der eine neue Bebauung realisiert werden soll. Geplant ist die Errichtung von hochwertigen Wohnnutzungen sowie in untergeordneter Form Einzelhandelsnutzungen. Unter dem Gelände quert der verrohrte, aus südwestlicher Richtung kommende Ossenbrinksiepen das Plangebiet und mündet nordöstlich in den Kirchhörder Bach. Da der Ossenbrinksiepen diagonal das Plangebiet kreuzt und nicht überbaut werden kann, soll das Gewässer zukünftig offen geführt und in die städtebauliche Planung integriert werden.

Mit Ausnahme der Zufahrtsstraße zur Hagener Straße im Süden und einer untergeordneten Zuwegung zu den Werkstätten Gottessegen, die nördlich des Plangebietes angrenzen, wird das Gelände durch eine Böschung mit Bäumen eingerahmt. Östlich des Plangebietes schließt zunächst das Kirchhörder Bachtal sowie im weiteren Verlauf die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Wohnbebauung „Hagener Straße“ / „Haselnußweg“ an. Südwestlich grenzen weitere Gartengrundstücke sowie nordwestlich die Bahnlinie der Volmetalbahn an, welche die Städte Dortmund, Hagen und Lüdenscheid miteinander verbindet.

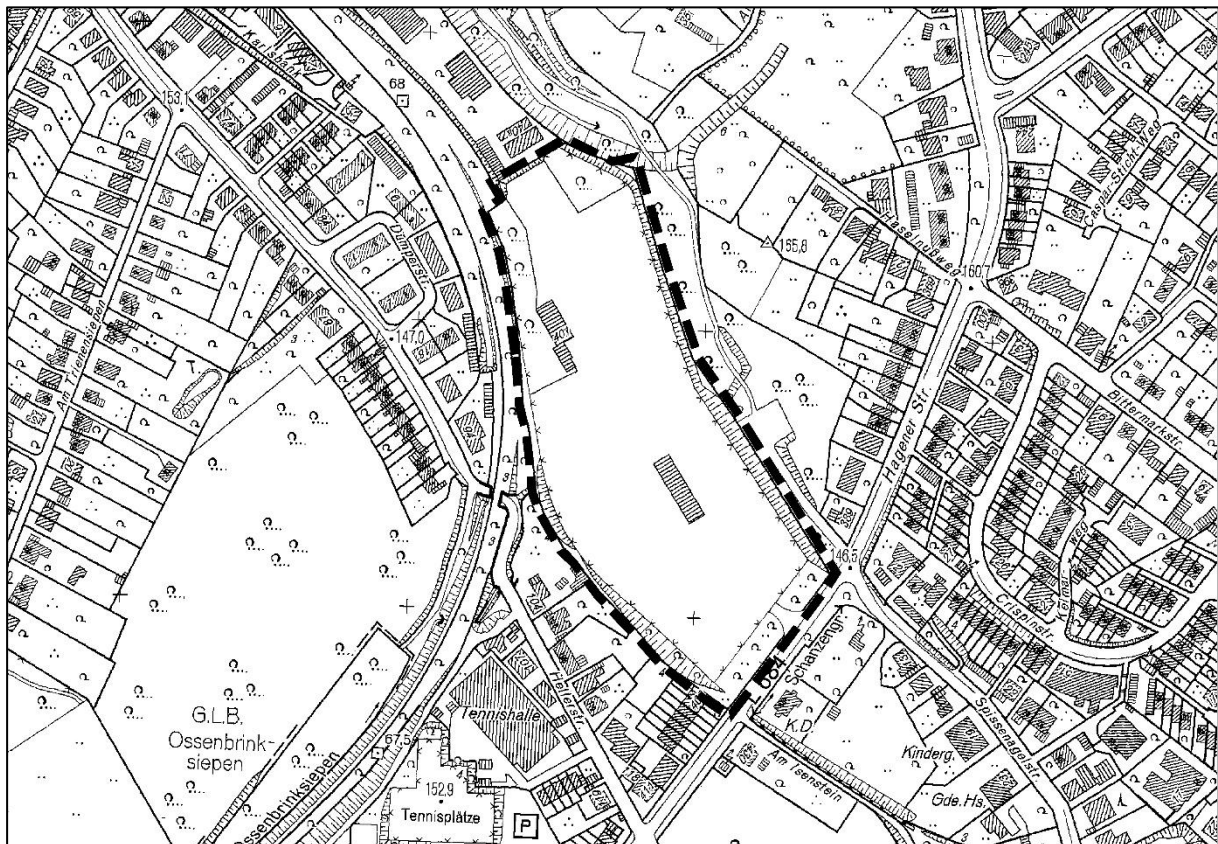


Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Hom 262 in Dortmund

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde im Jahr 2016 eine Artenschutzprüfung der Stufe I (BIOPACE im Auftrag von LANDSCHAFT PLANEN + BAUEN GMBH) erstellt. Im Ergebnis konnten artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Artengruppen Fledermäuse und Avifauna nicht ausgeschlossen werden. Das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND wurde in diesem Zusammenhang beauftragt, Bestandserfassungen der Brutvögel und der Fledermausfauna sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der bereits erfolgten Vorprüfung (Stufe I, BIOPACE – BÜRO FÜR PLANUNG, ÖKOLOGIE & UMWELT 2016) wurde mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Ergebnis konnten Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen (Avifauna, Fledermäuse) als erforderlich erachtet wurden. Die entsprechenden Erfassungen erfolgten durch das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND im Jahr 2020.

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt die Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I. Kapitel 3 umfasst die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Kapitel 4 werden diese Maßnahmen nochmals zusammenfassend wiedergegeben und detailliert beschrieben. Eine Zusammenfassung aller Ergebnisse kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen brach liegenden, derzeit als Lagerfläche genutzten Bereich zwischen der Hagener Straße im Südosten und dem Gelände der sozialtherapeutischen Werkstätten Gottessegen im Nordwesten.

Der Großteil der Flächen im Plangebiet ist versiegelt (s. Abb. 2). In den Randbereichen befinden sich Gehölzstrukturen. So wird die Fläche im Süden zur Hagener Straße hin durch einen etwa 25 m breiten Gehölzstreifen unter anderem aus Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn, Kiefer, Hasel, Linde und Esche begrenzt (s. Abb. 2). Im westlichen Teil des Streifens befinden sich außerdem fünf große Platanen, im östlichen Teil wird ein Teil des Streifens durch Bestände des Japanischen Riesenknöterichs (*Fallopia japonica*) eingenommen.



Abbildung 2: Versiegelte Flächen im Plangebiet / Hagener Straße südlich des Plangebietes

Im nordwestlichen Bereich zur aktiven Bahnlinie hin ist ein ca. 30 m breiter, artenreicher Gehölzstreifen bestehend aus Buche, Hainbuche, Birke, Wildkirsche, Bergahorn, Esche, einzelnen Kiefern und Lärchen mit ausgeprägtem Unterwuchs (Hasel, Traubenkirsche, Brombeeren, Weißdorn und Hundsrose) gelegen (s. Abb. 3). Innerhalb dieser Gehölzstruktur befinden sich noch alte Gleise. In der Nordostecke des Plangebietes stockt ein kleiner Gehölzbestand, der überwiegend aus Birken besteht. Vom Nordrand des Gebietes aus zieht sich eine ca. 140 m lange Gehölzstruktur unter anderem aus Weiden, Birken, Haseln, Hartriegel, Hundsrose, Holunder, Pappel, Weißdorn, Schlehe und Bergahorn in Richtung Süden (s. Abb. 3). Innerhalb der Struktur befindet sich auch eine große Weide (s. Abb. 4).



Abbildung 3: Gehölzbestand am Westrand des nördlichen Plangebietes angrenzend an die Gleisanlagen / In Nord-Südrichtung verlaufende Gehölzstruktur im Norden des Plangebietes

Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich das einzige Gebäude. Es handelt sich um ein zweistöckiges Gebäude (Grundfläche ca. 300 m²) mit Flachdach und Attika, welches zeitweise noch als Arbeitsraum genutzt wird (s. Abb. 4). Angrenzend an das Gebäude sind zwei Garagen vorhanden.



Abbildung 4: Große Weide in Norden des Plangebietes / Flachdachgebäude im Norden

Östlich des Plangebietes grenzt ein Waldstreifen an, der überwiegend aus Birken und Bergahorn mit einem Brusthöhendurchmesser von bis zu 30 cm und östlich des angrenzenden Waldweges von bis zu 50 cm besteht (s. Abb. 5). Weitere vertretene Baumarten sind Hainbuche, Wildkirsche, Hasel, Weiden, Feldahorn sowie einzelne Linden. Im Nordwesten verläuft eine Bahnlinie. Etwas weiter südlich an der Westseite befinden sich Siedlungsflächen mit typischen Hausgärten. Unter dem Gelände verläuft von Westen nach Norden der Ossenbrinksiepen, der nördlich des Plangebietes in den Kirchhörder Bach mündet (s. Abb. 5 und 6).

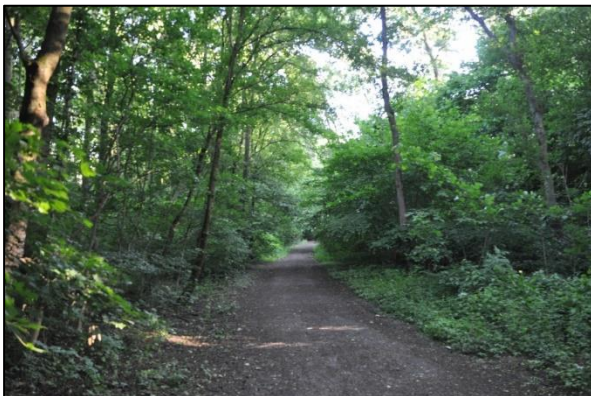


Abbildung 5: Waldweg und Waldbestand östlich des Plangebietes / Austritt des Ossenbrinksiepens aus der Verrohrung nördlich des Plangebietes und Mündung in den Kirchhörder Bach

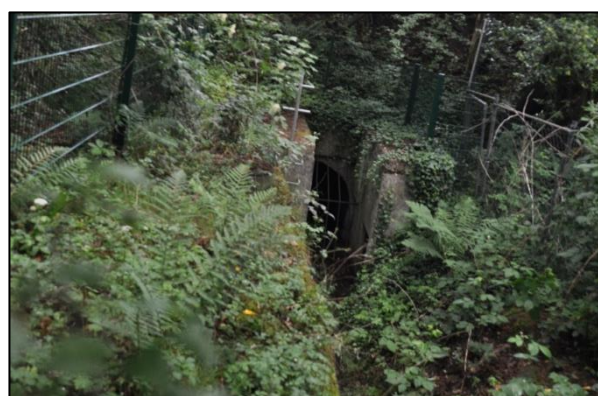
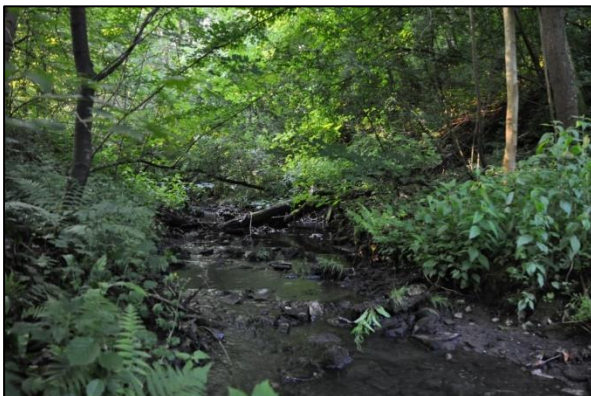


Abbildung 6: Weiterer Verlauf des Kirchhörder Bachs / Beginn der Verrohrung des Ossenbrinksiepens am Westrand des Plangebietes

Die **Planung** sieht die Errichtung von hochwertigen Wohnnutzungen im nördlichen Bereich, sowie überwiegend Einzelhandels- und Büronutzungen im südlichen Bereich vor. Die gebietsinterne Erschließung erfolgt über eine Stichstraße und wird an die Hagener Straße angebunden. Die Anlieferung der Einzelhandelsnutzungen erfolgt getrennt von der eigentlichen Haupteinschließung und wird ebenfalls an die Hagener Straße angebunden. Die Entwurfsplanung sieht eine drei- bis fünfgeschossige Bebauung vor. Der zukünftig offen geführte Ossenbrinksiepen kreuzt diagonal das Plangebiet und wird in die städtebauliche Planung integriert.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** sind insbesondere die neue Wohn- und Gewerbebebauung, die Offenlegung des Ossenbrinksiepens und der Anschluss an den Kirchhörder Bach im Osten und damit verbundene Gehölzfällungen in den Randbereichen des Plangebietes sowie von dem Vorhaben ausgehende Störungen auf umliegende Bereiche (insbesondere die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände) relevant. Auch der Abriss des alten Gebäudes im Norden ist als Wirkfaktor zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötungen durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen etc.) auftreten kann (z. B. im Bereich von Baustreifen). Im Rahmen der Bauausführung sind potenziell Störungen von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) sowie Tötungen möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein dauerhafter Verlust von potenziellen Lebensraumstrukturen planungsrelevanter Arten aus. So sind zum Teil Eingriffe in die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen geplant (vor allem im nördlichen Teil sowie ggf. in den Böschungsbereichen angrenzend an die Verrohrung des Ossenbrinksiepens). Diese stellen potenzielle Brutplätze planungsrelevanter Arten und bei einer Betroffenheit von Höhlenbäumen auch potenzielle Fledermausquartiere dar. In den weiteren Böschungsbereichen sollen die Gehölze weitgehend erhalten bleiben. Zudem wird das im Gebiet befindliche Gebäude abgerissen, welches ein mögliches Quartier gebäudebewohnender Fledermäuse oder auch einen möglichen Brutplatz für Gebäudebrüter darstellt. Zudem sind anlagebedingt Vogelkollisionen an Glasscheiben von Gebäuden, insbesondere wenn die Glasscheiben eine Durchsicht auf die dahinter liegende Umgebung eröffnen oder in denen sich die Umgebung spiegelt, möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung der im Rahmen des Vorhabens neu geschaffenen Strukturen aus. Betriebsbedingte Störwirkungen können sich dabei infolge von Lärm- und Lichtimmissionen oder auch Bewegungsreizen durch Personen oder Fahrzeuge ergeben. So ist im vorliegenden Fall durch die Schaffung von Wohnraum und Einzelhandel sowie Freizeiteinrichtungen wie Spielplätzen eine höhere Frequentierung des Plangebietes und angrenzender Bereiche durch Menschen und durch Fahrzeuge zu erwarten. Zudem sind im Allgemeinen je nach Beleuchtungskonzept verstärkte Lichtimmissionen zu erwarten.

1.4 Datengrundlagen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe I (BIOPACE 2016 im Auftrag von LANDSCHAFT PLANEN + BAUEN GMBH, Stand: 26.09.2016) erfolgte bereits eine Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV (2016) zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Messtischblattbasis sowie des Biotopkatasters. Zudem erfolgte eine Abfrage zu bekannten Vorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde. Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes lagen demnach nicht vor.

2. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung Stufe I - (September 2016)

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I (BIOPACE 2016 im Auftrag von LANDSCHAFT PLANEN + BAUEN GMBH) erstellt. Demnach wurden bei der damaligen Ortsbegehung keine ausgeprägten Höhlenbäume festgestellt, allerdings wurde nicht ausgeschlossen, dass aufgrund des Untersuchungszeitpunktes (Untersuchung im belaubten Zustand der Bäume) potenziell vorhandene einzelne Baumhöhlen nicht quantitativ erfasst werden konnten. Größere Horste von Vögeln wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt. Bei der Begehung erfolgte auch eine Inaugenscheinnahme der Gebäudeaußenfassaden des Abrissgebäudes wie auch eine Kontrolle des Gebäudeinneren. Die Begehung ergab dabei, dass Fassadenquartiere von gebäudebewohnenden Fledermäusen dabei nicht a priori ausgeschlossen werden können, allerdings beschränkt sich ein potentiell Vorkommen von Fassadenquartieren auf die Attika des Gebäudes sowie auf die Rollladenkästen.

Unter Zugrundelegung und Abgleich der Habitatsprüche der auf Messtischblattbasis aufgeführten planungsrelevanten Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes erscheint gemäß der ASP Stufe I ein Vorkommen einer Reihe von Fledermäusen grundsätzlich möglich. Gerade auch baumbewohnende Arten könnten hier insbesondere Jagd-, ggf. aber auch Quartierplätze haben. Aufgrund der Gebäudestruktur besteht Quartierpotenzial für sog. gebäudebewohnende Fledermausarten.

In Bezug auf die Artengruppe der Vögel könnten Sperber, Habicht und ggf. auch Mäusebussard und Turmfalke den Untersuchungsraum zumindest zeitweilig als Jagdhabitat nutzen. Nicht ausgeschlossen werden können a priori auch Lebensstätten des Kleinspechts, der Nachtigall, des Feldsperlings und der Waldohreule. Ob Brutreviere von Gartenrotschwanz, Mittelspecht, Waldkauz oder Waldlaubsänger im Waldrandbereich vorkommen, ist schwer einzuschätzen. Grundsätzlich wird die Wahrscheinlichkeit von Brutvorkommen dieser Arten als gering eingeschätzt, kann letztlich aber auch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Da artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden konnten, erfolgten entsprechende Erfassungen im Jahr 2020, die die Datengrundlage für die anschließenden Artenschutzprüfung der Stufe II bilden (s. Kap. 3).

3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II (November 2020)

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt für die kartierten planungsrelevanten Arten. In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände erfüllt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen (s. Kap. 4). Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass bestimmte projektspezifische Wirkungen von vornherein unterbleiben oder abgemildert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ersatzhabitaten im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs, dienen dazu, den betroffenen Arten eine Möglichkeit zum Ausweichen zu schaffen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Dabei muss ein Bezug zum betroffenen Habitat vorhanden sein. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 zusammenfassend aufgelistet. In den anschließenden Kapiteln werden die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen wiedergegeben und auf dieser Grundlage erfolgt eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den Artenschutz. Die Ergebnisse werden außerdem in Abbildung 9 und den entsprechenden Protokollbögen des LANUV im Anhang dargestellt.

3.1 Methodik der faunistischen Kartierungen

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Lebensraumfunktionen des Plangebietes für planungsrelevante Arten erfolgten von Februar bis September 2020 faunistische Bestandserfassungen der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse sowie eine Kartierung von Horst- und Höhlenbäumen.

3.1.1 Horst- und Höhlenbaumkartierung

Am 6. Februar 2020 wurde eine Horst- und Höhlenbaumkartierung zur Erfassung potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse bzw. von Horstbäumen durchgeführt. Dabei wurden die Gehölzbestände im Eingriffsbereich mit Hilfe eines Fernglases sowie einer starken Taschenlampe in unbelaubtem Zustand auf quartiertaugliche Höhlungen untersucht. Die erfassten Höhlenbäume wurden mit einem roten Punkt markiert. Die Erfassung möglicher Greifvogelhorste erfolgte im 100 m-Radius um das Plangebiet.

3.1.2 Avifauna

Die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die Methodik von SÜDBECK et al. (2005), bei der der Status der Arten (Brutvogel / Nahrungsgast) anhand von Verhaltensbeobachtungen (z. B. revier- und brutanzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder futtertragende Tiere) sowie anhand der Eignung der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraum der Arten bestimmt wurde. Zum Nachweis von Eulen und Spechten wurden Klangattrappen eingesetzt. Insgesamt erfolgten 5 Tagbegehungen und 3 Nachtbegehungen. Zudem wurde während der weiteren nächtlichen Fledermausbegehungen auf rufende Eulen (insbesondere zum Nachweis von Jungtieren) geachtet. Eine Übersicht der Begehungstermine und Witterungsbedingungen findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Bemerkungen
26.02.2020	19:00 - 20:00 Uhr	4 °C	100%	schwach	Schauer (18:30 - 19:00 Uhr)
15.03.2020	07:00 - 08:30 Uhr	4 - 6 °C	20%	schwach	Kein Niederschlag
15.03.2020	19:10 - 20:30 Uhr	6 - 10 °C	10%	schwach	Kein Niederschlag
11.04.2020	06:50 - 08:20 Uhr	4 - 6 °C	0%	schwach	Kein Niederschlag
11.05.2020	07:15 - 08:30 Uhr	4 - 5 °C	100%	schwach - mäßig	Kein Niederschlag
23.05.2020	22:00 - 23:00 Uhr	10 °C	50%	schwach	Kein Niederschlag
05.06.2020	06:40 - 08:10 Uhr	7 - 9 °C	50%	schwach	Kein Niederschlag
23.06.2020	06:30 - 07:40 Uhr	14 - 16 °C	0%	schwach	Kein Niederschlag

3.1.3 Fledermäuse

Detektorbegehungen

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt vier Detektorkontrollen durchgeführt. Da projektbedingte artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Funktion des zum Abriss vorgesehenen Gebäudes nicht auszuschließen waren, konzentrierten sich die Untersuchungen vor allem auf eine Ein- bzw. Ausflugkontrolle am Gebäude. Mit den eingesetzten Ultraschalldetektoren („Batlogger M“ der Firma Elekon und „D 240 x“ der Firma Pettersson) wurden die Rufe der Fledermäuse erfasst und aufgezeichnet. Die Erfassungstermine inklusive der Witterungsbedingungen sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht der Fledermauserfassungstermine und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temp.	Bewölk.	Wind	Bemerkungen
27.05.2020	03:50 - 05:20 Uhr	11 °C	0%	schwach	Kein Niederschlag
28.06.2020	04:00 - 05:15 Uhr	20 °C	80%	schwach	Kein Niederschlag
23.08.2020	20:30 - 21:35 Uhr	16 - 18 °C	40%	schwach	Kein Niederschlag
19.09.2020	19:30 - 20:30 Uhr	18 - 20 °C	0%	schwach	Kein Niederschlag

3.2 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

3.2.1 Horst- und Höhlenbaumkartierung

Horste

Die Horstkartierung erfolgte im 100 m-Radius um das Plangebiet. Es konnten keine größeren Neststandorte festgestellt werden, die auf ein Brutvorkommen einer Greifvogelart hinweisen würden.

Höhlenbäume

Das Plangebiet weist insbesondere in den Randbereichen Gehölzbestände auf, die zum Teil in größere Waldgebiete übergehen. Die erfassten Höhlenbäume sind in Tabelle 3 aufgelistet und Abbildung 9 verortet.

Tabelle 3: Erfasste Höhlenbäume

Nr.	Baumart	Höhle	BHD	WQ
1	Wildkirsche	Kleine Faulhöhle	30	-
2	Bergahorn	2-stämmig, Faulhöhle	25	-
3	Platane	Mehrere Faulhöhlen in Astabbrüchen, im oberen Teil ggf. ausgefault	85	x
4	Platane	Mehrere Faulhöhlen in Astabbrüchen, im oberen Teil ggf. ausgefault	75	x
5	Platane	Mehrere Faulhöhlen in Astabbrüchen, im oberen Teil ggf. ausgefault	55	x
6	Birke	Totholz, 2 Spechthöhlen	25	-
7	Weide	Längliche Faulhöhle (evtl. ausgefault)	85	x
8	Roteiche	Kleine Spechthöhle	70	x

Abkürzungen: BHD - Brusthöhendurchmesser WQ - potentielles Winterquartier

Im südlichen Gehölzstreifen befinden sich fünf große Platanen. In drei dieser Bäume wurden insbesondere im oberen Teil Faulhöhlen festgestellt, bei denen nicht erkennbar war, ob sie bereits weit genug ausgefault sind, um Fledermäusen als Quartier zu dienen. Eine Quartierfunktion ist nicht ausgeschlossen. Neben den Platanen wurden innerhalb des Plangebietes fünf weitere Höhlenbäume festgestellt. Im südlichen Teil befinden sich zwei weitere Höhlenbäume, eine Wildkirsche und ein Bergahorn. In einer Roteiche im südwestlichen Randbereich befindet sich eine kleine Spechthöhle. Im nördlichen Teil steht eine starke Weide mit einer ggf. nach innen ausgefaulten Faulhöhle, zudem wurden in einer toten Birke im westlichen Randbereich zwei Spechthöhlen registriert. Im Bereich der geplanten Offenlegung des Ossenbrinksiepens wurden keine Höhlenbäume festgestellt. Beispiele für Höhlenbäume im Plangebiet finden sich Abbildung 7 und 8.



Abbildung 7: Höhlenbaum Nr. 4 (links) und Nr. 6 (rechts)



Abbildung 8: Höhlenbaum Nr. 7 (links) und Nr. 8 (rechts)

3.2.2 Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 29 Arten nachgewiesen, von denen 21 (wahrscheinlich) im Plangebiet oder in direkt angrenzenden Bereichen brüten (Brutvorkommen / Brutverdacht). Von den nachgewiesenen Arten sind drei Nahrungsgäste planungsrelevant. Dabei handelt es sich um den Mäusebussard, den Sperber und den Waldkauz. Tabelle 4 gibt eine Übersicht über alle erfassten Arten inklusive ihres Status und der Einstufung in den Roten Listen für NRW und Deutschland (GRÜNEBERG et al. (2015) / GRÜNEBERG et al. (2016)). Die Fundpunkte der planungsrelevanten Arten sind in Abbildung 9 dargestellt.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum

Art		Status	RL D	RL NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ng	*	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	*	*
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Ng	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Bv	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	*	*
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Dz	*	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Bv	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Bv	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*
Singdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	B	*	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ng	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Ng	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*

Status:

B = Brutvogel

Bv = Brutverdacht

Ng = Nahrungsgast

Dz = Durchzügler

Rote Liste:

V = Vorwarnliste

* = Ungefährdet

fett Druck = planungsrelevant

Im Folgenden werden die Habitatansprüche sowie die Bedeutung des Untersuchungsraums für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten dargestellt (vgl. a. SÜDBECK ET AL. 2005, LANUV 2020).

Mäusebussard

Bruthabitate des Mäusebussards befinden sich in größeren geschlossenen Waldbeständen, aber auch in Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen. Da er sich überwiegend von Wühlmäusen ernährt, befinden sich seine bevorzugten Jagdgebiete in Offenlandbereichen mit kurzer Vegetation (BAUER et al. 2012). Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2020).

Mäusebussarde wurden mehrmals während der Begehungen am Himmel kreisend beobachtet. Möglicherweise befindet sich ein Brutstandort in den Wald- bzw. Gehölzbeständen im weiteren Umfeld.

Sperber

Der Sperber kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Seit den 1970er-Jahren haben sich die Bestände nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 3.700 bis 4.500 Brutpaare geschätzt (2015). Die Art brütet in abwechslungs- bzw. gehölzreichen Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot in Form von Kleinvögeln, zum Beispiel in halboffenen Parklandschaften mit Gehölzen. Zunehmend wird die Art aber auch im Siedlungsbereich beobachtet (LANUV 2020).

Der Sperber wurde am 15. März 2020 einmalig im Überflug über dem Plangebiet beobachtet. Möglicherweise nutzt er die Fläche demnach als Jagdhabitat. Vogelrufungen wurden nicht festgestellt.

Waldkauz

Der Waldkauz nutzt reich strukturierte Landschaften mit ganzjährig gutem und leicht erreichbar Nahrungangebot (v. a. Kleinsäuger, aber auch Vögel und Amphibien) als Lebensraum. Brutstandorte befinden sich meist in Baumhöhlen, ggf. auch in Höhlen in Gebäuden, Felsen, Felsspalten oder zur Not auch in Bodenhöhlen und alten Greifvogelnestern. Zu den geeigneten Habitaten zählen z. B. lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parks, Friedhöfe, Alleen oder Gärten (BAUER et al. 2012). In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2020).

Während der Nachtbegehung am 26. März 2020 rief ein Waldkauz nach Einsatz einer Klangattrappe aus dem Gehölzbestand nordöstlich des Plangebietes. Die entsprechenden Waldbereiche wurden bei der nächsten Tagbegehung auf potenziell geeignete Brutplätze untersucht. Es wurden weder Großhöhlen noch weitere Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung der Flächen durch die Art (Gewöllefunde, Federn, etc.) festgestellt. Bei den nächtlichen Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen konnte am Abend des 23. August und am Abend des 19. September jeweils ein rufender Waldkauz aus dem Waldbestand östlich des Plangebietes vernommen werden. Eine bedingte Funktion des Gebietes als Jagdlebensraum ist für die Art anzunehmen. Von einem Brutvorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist hingegen nicht auszugehen.

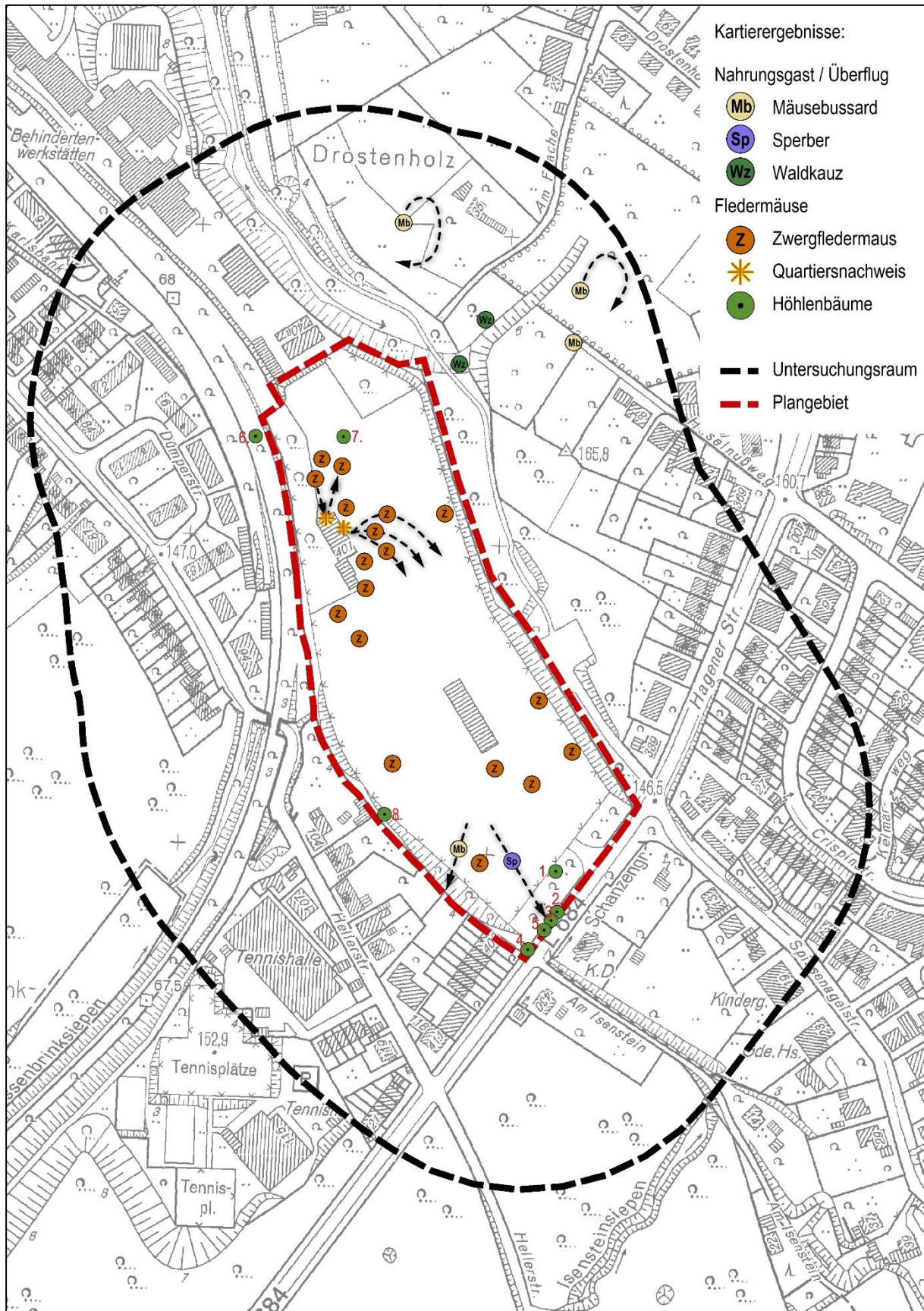


Abbildung 9: Ergebnisse der faunistischen Kartierungen (Fundpunkte Vögel, Fledermäuse, Höhlenbäume)

3.2.3 Fledermäuse

Die Fledermauserfassungen konzentrierten sich vor allem auf eine eventuelle Quartierfunktion des vom Abriss betroffenen Gebäudes im Norden des Untersuchungsraums. Zum Teil wurden die gehölzbestandenen Randbereiche der Fläche während der Begehungen mit abgegangen. Eine Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten findet sich in der nachfolgenden Tabelle. Die Fundpunkte sind der Abbildung 9 zu entnehmen.

Tabelle 5: Gesamtartenliste nachgewiesener Fledermausarten

Art		RL D	RL NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*

Rote Liste (Deutschland / NRW):

* = ungefährdet

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wurde als einzige Fledermausart nachgewiesen. Da die Begehungen nur einen sehr kurzen Zeitraum abdecken, ist jedoch davon auszugehen, dass weitere Arten die Fläche zeitweise als Nahrungshabitat nutzen. Im Folgenden werden die Erfassungsergebnisse sowie die spezifischen Lebensraumsprüche der Zwergfledermaus und ihre Verbreitung in NRW dargestellt.

Die Zwergfledermaus kommt in ganz NRW flächendeckend vor und ist hier ohne Zweifel die häufigste Fledermausart. Auch in großen Städten kann sie leben und besonders im Bergland ist sie in der warmen Jahreszeit die dominierende Art (LINDENSCHMIDT & VIERHAUS 2020). Als Kulturfolger nutzt sie als Sommerquartiere und Wochenstuben vor allem Spalten an Gebäuden, seltener befinden sich auch Quartiere in Bäumen. Gebäudespalten können auch als Winterquartier dienen (SIMON et al. 2004). Winterquartiere finden sich aber auch in Spalten innerhalb von z. B. Höhlen, Stollen oder Bahnunterführungen.

Während der morgendlichen Einflugkontrolle am 27. Mai 2020 wurde um 04:52 Uhr eine Zwergfledermaus beobachtet, die nach mehrmaligem Anflug ein Quartier unter der Attika an der Nordseite des Flachdachgebäudes im nördlichen Bereich des Plangebietes bezog (s. Abb. 10). Ca. 20 Sekunden später flog eine Zwergfledermaus an der Ostseite des Gebäudes unter der Attika hervor und überquerte das Gebiet in südlicher Richtung. Möglicherweise suchte sie ein anderes Quartier in den dortigen Siedlungsbereichen auf. Am Morgen des 28. Juni 2020 flog um 05:00 Uhr ebenfalls eine Zwergfledermaus an der Ostseite aus und flog nach Süden. Bei der abendlichen Begehung am 23. August 2020 flog wiederum eine Zwergfledermaus an der Nordseite aus und kurze Zeit später eine weitere an der Ostseite. Am 19. September 2020 wurden keine ausfliegenden Tiere am Gebäude festgestellt. Bei den Übersichtsbegehungen auf dem restlichen Teil der Fläche konnten insbesondere in den Gehölzrandbereichen regelmäßig Zwergfledermäuse bei der Jagd beobachtet werden.



Abbildung 10: Zwergfledermaus-Einzelquartier

3.3 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

3.3.1 Avifauna

Im Rahmen der Kartierungen wurden innerhalb des Wirkraums des Vorhabens mit dem Mäusebussard, dem Sperber und dem Waldkauz drei planungsrelevante Arten nachgewiesen, für die im Folgenden eine artspezifische Betrachtung möglicher Projektwirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt.

Mäusebussard

Mäusebussarde wurden während der Begehungen mehrmals am Himmel kreisend beobachtet. Möglicherweise befindet sich ein Brutstandort in den Wald- bzw. Gehölzbeständen im weiteren Umfeld.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern können sich im Rahmen der Baufeldräumung bei einer Betroffenheit besetzter Horstbäume ergeben. Da die Art nicht im Gebiet brütet, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Der Mäusebussard nutzt das Plangebiet ggf. als Nahrungshabitat. Da der Mäusebussard große Aktionsräume aufweist (1,5 km² und größer, LANUV 2020) und der betroffene Bereich überwiegend versiegelt ist, ist davon auszugehen, dass projektbedingt keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind. Bau- oder betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind demnach für die Art nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Da nur ein geringer Teil des Nahrungshabitats in Anspruch genommen wird (siehe oben), ist davon auszugehen, dass die projektbedingte Flächeninanspruchnahme nicht zu einem Verlust essenzieller Habitatbestandteile führt, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Sperber

Der Sperber wurde am 15. März 2020 einmalig im Überflug über dem Plangebiet beobachtet. Möglicherweise nutzt er die Fläche demnach als Jagdhabitat. Vogelrufungen wurden nicht festgestellt.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern können sich im Rahmen der Baufeldräumung infolge einer Inanspruchnahme von besetzten Horstbäumen ergeben. Da die Art nicht im Gebiet brütet, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Für den Sperber stellt das Gebiet (insbesondere die Gehölzrandbereiche) ein potenzielles Jagdhabitat dar. Da der Sperber große Nahrungsräume aufweist (4 - 7 km², LANUV 2020) und der betroffene Bereich überwiegend versiegelt ist, ist davon auszugehen, dass projektbedingt keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind. Bau- oder betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind demnach für die Art nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Da nur ein geringer Teil des Nahrungshabitats in Anspruch genommen wird (siehe oben), ist davon auszugehen, dass die projektbedingte Flächeninanspruchnahme nicht zu einem Verlust essenzieller Habitatbestandteile führt, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Waldkauz

Der Waldkauz wurde mehrmals östlich des Plangebietes nachgewiesen. Eine bedingte Funktion des Gebietes als Jagdlebensraum ist für die Art anzunehmen. Von einem Brutvorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist hingegen nicht auszugehen.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern können sich im Rahmen der Baufeldräumung bei einer Betroffenheit besetzter Brutbäume ergeben. Da die Art nicht innerhalb des betroffenen Bereiches brütet, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Der Waldkauz nutzt das Plangebiet ggf. als Nahrungshabitat. Da ein Brutrevier der Art bis zu 80 ha umfasst (LANUV 2020), im Umfeld geeignete Jagdhabitats in Form von Offenlandflächen zur Verfügung stehen und der betroffene Bereich überwiegend versiegelt ist, ist davon auszugehen, dass projektbedingt keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind. Bau- oder betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind demnach für die Art nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Da nur ein kleiner Teil des Nahrungshabitats in Anspruch genommen wird (siehe oben), ist davon auszugehen, dass die projektbedingte Flächeninanspruchnahme nicht zu einem Verlust essenzieller Habitatbestandteile führt, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

3.3.2 Fledermäuse

Zwergfledermaus

In dem zweistöckigen Flachdachgebäude wurden Quartiere von zwei einzelnen Zwergfledermäusen unter der Attika festgestellt. Zudem nutzt die Art das Gelände als Nahrungshabitat.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch den Abriss des im Plangebiet befindlichen Gebäudes ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vorherige Kontrolle auf Besatz durch Detektorkontrollen und händische Entfernung der Attika in Anwesenheit eines Fledermausexperten, s. Kap. 4.1), unter deren Berücksichtigung baubedingte Tötungen so weit wie möglich vermieden werden. Sollte wider Erwarten ein Höhlenbaum betroffen sein, so sind auch in dem Fall entsprechende Vermeidungsmaßnahmen anzusetzen (s. Kap. 4.1). Betriebsbedingte Tötungen ergeben sich durch das Projekt nicht, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen können sich ggf. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen im direkten Umfeld von Quartieren während der Bauzeit ergeben. Das nachgewiesene Quartier wird abgerissen, so dass diesbezüglich sonstige baubedingte Störungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Innerhalb von Nahrungshabitats sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise ebenfalls keine relevanten Störwirkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Betriebsbedingt können sich insbesondere durch Lichtimmissionen Beeinträchtigungen für Fledermäuse ergeben. Je nach Beleuchtungskonzept kann es zu einer Einschränkung der Lebensraumfunktionen innerhalb der angrenzenden Waldbereiche und zu negativen Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit für alle Fledermausarten kommen (s. Kap. 1.3). Um die genannten Störwirkungen durch Lichtimmissionen zu vermeiden

bzw. zu verringern, ist ein fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept vorzusehen (s. Kap. 4.1). Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Mit dem geplanten Abriss der vorhandenen Gebäudestruktur geht ein Quartier der Zwergfledermaus verloren. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Möglich wäre z. B. eine Installation von fünf Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens sowie eine Anbringung von fünf Einbaukästen in den geplanten Neubauten (s. Kap. 4.2). Sollte im Einzelfall die Fällung eines Höhlenbaums nicht zu vermeiden sein, so sind ebenfalls entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Installation von Fledermauskästen in Kombination mit einer Altholzsisicherung, s. Kap. 4.2). Unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

3.3.3 Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) hinsichtlich der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4.1 und 4.2) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitbeschränkungen

Die Entfernung von Gehölzen im Baufeld ist zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen. Sollte die Fällung eines Höhlenbaumes nicht zu vermeiden sein, so sollte diese im Oktober erfolgen, um bei einer eventuellen Quartierfunktion des Baumes eine Betroffenheit von Fledermäusen im Winterschlaf zu vermeiden. Aus den gleichen Gründen sollte der Gebäudeabriss bzw. die händische Demontage der Attika ebenfalls im Oktober durchgeführt werden.

Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen ist der Gebäudeabriss durch Fachpersonal ökologisch zu begleiten. Vorzusehen sind folgende Schutzmaßnahmen:

Im Vorfeld der eigentlichen Abrissarbeiten findet die übliche Entkernung des Gebäudes statt. Der Gebäudeabriss sollte nach und nach vorgenommen werden, um evtl. vorhandenen Fledermäusen die Möglichkeit zu geben, sich in Sicherheit zu bringen. Außerdem ist das betroffene Gebäude durch eine Gebäudekontrolle und Detektoruntersuchung kurz vor Beginn der Abrissarbeiten auf eine aktuelle Quartiernutzung zu untersuchen. Attika und Dachkonstruktion sind händisch zu entfernen. Dabei sollte ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Sollten während der Abrissarbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Grundsätzlich sind vorhandene Höhlenbäume - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen). Sollte die Fällung eines Höhlenbaums nicht zu vermeiden sein, so

können Tötungen über eine vorherige Prüfung der Höhlen auf Fledermausbesatz vermieden werden (ggf. Einsatz eines Hubsteigers oder Baumkletterers, Detektor-/Sichtkontrollen). Die Kontrollen sind dabei kurzfristig vor der Fällung durchzuführen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen erfolgt. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Fällung ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Bei einem im Vorfeld (z. B. bei der Detektorkontrolle) festgestellten Besatz eines zur Fällung vorgesehenen Höhlenbaums oder des Gebäudes durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Empfehlungen weiterer allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen

Reduktion von Störungen durch Lichtemissionen

Störungen infolge von Lichtmissionen sind durch ein fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept zu vermeiden bzw. vermindern (siehe auch VOIGT et al. 2018):

- Reduzierung der künstlichen Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß (bzgl. Intensität, räumlicher Ausdehnung und Zeitraum), z. B.: Einsatz von Bewegungsmeldern, gezielte Beleuchtung der erforderlichen Bereiche und Vermeidung von Streulicht, Anbringung der Beleuchtungsquellen möglichst bodennah, Beleuchtungsrichtung nach unten und Abschirmung nach oben.
- Vermeidung von Emissionen kurzwelligen Lichts (UV und blaues Spektrum) zur Reduzierung der Attraktivität für Insekten (Verwendung von Lampen mit Wellenlängen über 540 nm und einer Lichttemperatur unter 2700 K).

Vermeidung der Tötung von Vögeln durch Kollisionen mit Glasscheiben

Bei größeren Fensterfronten besteht ein erhöhtes Risiko anlagenbedingter Tötungen durch Kollisionen für Vögel, in diesem Fall insbesondere durch die Waldrandlage. Je nach vorgesehener Gestaltung der Gebäude und Fensterfronten ist dieses durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern. Eine Übersicht zu den möglichen Maßnahmen gibt z. B. die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012).

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Verlust eines Gebäudequartiers der Zwergfledermaus

Zum Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang, sind im Umfeld geeignete Ersatzhabitate zu schaffen. Die diesbezüglichen Vorgaben des MKULNV (2013) sind zu beachten. Demnach sind pro zu ersetzendem Quartier mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander zu schaffen, wobei davon ausgegangen wird, dass durch ein höheres Angebot die Wahrscheinlichkeit des Auffindens und die Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Angeboten die Akzeptanz steigern. Die Art der Maßnahme sollte sich dabei an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung, etc.) und sich möglichst in direkter Umgebung zur verloren gehenden Struktur befinden.

Im vorliegenden Fall wird vorgeschlagen, als vorgezogene Maßnahme fünf Fledermausflachkästen im Umfeld des Vorhabens zu installieren und im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens fünf Einbaukästen in die geplanten Neubauten zu integrieren (Ganzjahresquartiere, z. B. der Fa. Schwegler, Naturschutzbedarf Strobel, Fa. Hasselfeldt). Die neu zu schaffenden Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; wobei eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) den Tieren das Auffinden des Quartiers erleichtert. Die Kästen sind jeweils

in Gruppen anzubringen, wobei der Abstand zwischen den Kästen mindestens 5 m betragen sollte (alle Angaben nach MKULNV 2013). Die Umsetzung der Maßnahme ist durch einen Fledermausspezialisten zu begleiten. Eine Wirksamkeit der Maßnahme ist im Allgemeinen innerhalb von 2 (1 - 5) Jahren gegeben (MKULNV 2013).

Verlust von Höhlenbäumen

Sollte ein Erhalt von Höhlenbäumen im Einzelfall nicht vermeidbar sein, so sind im Umfeld Fledermauskästen zu installieren (3 Flachkästen pro Baumhöhle bzw. 2 Flachkästen und 2 Winterkästen bei potenzieller Funktion als Winterquartier), um den Tieren ggf. Ausweichquartiere zu bieten. Die Installation ist von Fachpersonen vorzunehmen. Die geschaffenen Quartiere sollten mindestens einmal im Jahr auf Funktionsfähigkeit geprüft und gegebenenfalls gereinigt und Instand gesetzt werden. Zudem sind in dem Fall zur Förderung natürlicher Quartiere Altholzschutzmaßnahmen vorzusehen (Ausgleich: ein Baum pro betroffener Höhle; Auswahl durch Fachpersonal). Gemäß MKULNV (2013) sind die Kästen in unterschiedlichen Höhen (>3-4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) anzubringen. Auf günstige An- und Abflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen).

5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

In der Stadt Dortmund wird im Stadtteil Kirchhörde der Bebauungsplan „Hom 262“ aufgestellt. Der Bebauungsplan „Hom 262“ umfasst eine Flächengröße von ca. 4,7 ha und wird über die südöstlich gelegene Hagener Straße erschlossen. Hier befindet sich eine ehemals industriell / gewerblich genutzte Fläche (ehemalige Zeche Gottessegen, Lager der Deutschen Post), auf der eine neue Bebauung realisiert werden soll. Geplant ist die Errichtung von hochwertigen Wohnnutzungen sowie in untergeordneter Form Einzelhandelsnutzungen. Unter dem Gelände quert der verrohrte, aus südwestlicher Richtung kommende Ossenbrinksiepen das Plangebiet und mündet nordöstlich in den Kirchhörder Bach. Da der Ossenbrinksiepen diagonal das Plangebiet kreuzt und nicht überbaut werden kann, soll das Gewässer zukünftig offen geführt und in die städtebauliche Planung integriert werden.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde im Jahr 2016 eine Artenschutzprüfung der Stufe I (BIOPACE im Auftrag von LANDSCHAFT PLANEN + BAUEN GMBH) erstellt. Im Ergebnis konnten artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Artengruppen Fledermäuse und Avifauna nicht ausgeschlossen werden. Das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND wurde in diesem Zusammenhang beauftragt, Bestandserfassungen der Brutvögel und der Fledermausfauna sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen.

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen brach liegenden, derzeit als Lagerfläche genutzten Bereich zwischen der Hagener Straße im Südosten und dem Gelände der sozialtherapeutischen Werkstätten Gottessegen im Nordwesten. Der Großteil der Flächen im Plangebiet ist versiegelt, in den Randbereichen befinden sich Gehölzstrukturen. So wird die Fläche im Süden zur Hagener Straße hin durch einen etwa 25 m breiten Gehölzstreifen unter anderem aus Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn, Kiefer, Hasel, Linde und Esche begrenzt. Im westlichen Teil des Streifens befinden sich außerdem fünf große Platanen, im östlichen Teil wird ein Teil des Streifens durch Bestände des Japanischen Riesenknöterichs eingenommen.

Im nordwestlichen Bereich zur aktiven Bahnlinie hin ist ein ca. 30 m breiter, artenreicher Gehölzstreifen bestehend aus Buche, Hainbuche, Birke, Wildkirsche, Bergahorn, Esche, einzelnen Kiefern und Lärchen mit ausgeprägtem

Unterwuchs (Hasel, Traubeneiche, Brombeeren, Weißdorn und Hundsrose) gelegen. Innerhalb dieser Gehölzstruktur befinden sich noch alte Gleise. In der Nordostecke des Plangebietes stockt ein kleiner Gehölzbestand, der überwiegend aus Birken besteht. Vom Nordrand des Gebietes aus zieht sich eine ca. 140 m lange Gehölzstruktur unter anderem aus Weiden, Birken, Haseln, Hartriegel, Hundsrose, Holunder, Pappel, Weißdorn, Schlehe und Bergahorn in Richtung Süden. Innerhalb der Struktur befindet sich auch eine große Weide.

Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich das einzige Gebäude. Es handelt sich um ein zweistöckiges Gebäude (Grundfläche ca. 300 m²) mit Flachdach und Attika, welches zeitweise noch als Arbeitsraum genutzt wird. Angrenzend an das Gebäude sind zwei Garagen vorhanden.

Östlich des Plangebietes grenzt ein Waldstreifen an, der überwiegend aus Birken und Bergahorn mit einem Brusthöhendurchmesser von bis zu 30 cm und östlich des angrenzenden Waldweges von bis zu 50 cm besteht. Weitere vertretene Baumarten sind Hainbuche, Wildkirsche, Hasel, Weiden, Feldahorn sowie einzelne Linden. Im Nordwesten verläuft eine Bahnlinie. Etwas weiter südlich an der Westseite befinden sich Siedlungsflächen mit typischen Hausgärten. Unter dem Gelände verläuft von Westen nach Norden der Ossenbrinksiepen, der nördlich des Plangebietes in den Kirchhörder Bach mündet.

Die Planung sieht die Errichtung von hochwertigen Wohnnutzungen im nördlichen Bereich, sowie überwiegend Einzelhandels- und Büronutzungen im südlichen Bereich vor. Die gebietsinterne Erschließung erfolgt über eine Stichstraße und wird an die Hagener Straße angebunden. Die Anlieferung der Einzelhandelsnutzungen erfolgt getrennt von der eigentlichen Haupteinschließung und wird ebenfalls an die Hagener Straße angebunden. Die Entwurfsplanung sieht eine drei- bis fünfgeschossige Bebauung vor. Der zukünftig offen geführte Ossenbrinksiepen kreuzt diagonal das Plangebiet und wird in die städtebauliche Planung integriert. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind insbesondere die neue Wohn- und Gewerbebebauung, die Offenlegung des Ossenbrinksiepens und der Anschluss an den Kirchhörder Bach im Osten und damit verbundene Gehölzfällungen in den Randbereichen des Plangebietes sowie von dem Vorhaben ausgehende Störungen auf umliegende Bereiche (insbesondere die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände) relevant. Auch der Abriss des alten Gebäudes im Norden ist als Wirkfaktor zu betrachten.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt für die kartierten planungsrelevanten Arten. In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände erfüllt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen. Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Lebensraumfunktionen des Plangebietes für planungsrelevante Arten erfolgten von Februar bis September 2020 faunistische Bestandserfassungen der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse sowie eine Kartierung von Horst- und Höhlenbäumen.

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen, von denen 21 (wahrscheinlich) auf der Fläche oder in direkt angrenzenden Bereichen brüten (Brutvorkommen/Brutverdacht). Von den nachgewiesenen Arten sind drei Nahrungsgäste planungsrelevant. Dabei handelt es sich um den Mäusebussard, den Sperber und den Waldkauz.

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt vier Detektorkontrollen durchgeführt. Da projektbedingte artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Funktion des zum Abriss vorgesehenen Gebäudes nicht auszuschließen waren, konzentrierten sich die Untersuchungen vor allem auf eine Ein- bzw. Ausflugkontrolle am Gebäude im Norden des Untersuchungsraums. Zum Teil wurden die

gehölzbestandenen Randbereiche der Fläche während der Begehungen mit abgegangen. Die Zwergfledermaus wurde als einzige Fledermausart nachgewiesen. Da die Begehungen nur einen sehr kurzen Zeitraum abdecken, ist jedoch davon auszugehen, dass weitere Arten die Fläche zeitweise als Nahrungshabitat nutzen. In dem zweistöckigen Flachdachgebäude wurden Quartiere von zwei einzelnen Zwergfledermäusen unter der Attika festgestellt. Zudem nutzt die Art das Gelände als Nahrungshabitat.

Für die planungsrelevante Zwergfledermaus werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Bei den übrigen Arten können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahmen umfasst eine ökologische Baubegleitung und eine Bauzeitenbeschränkung. Das Gebäude ist kurz vor Beginn der Abrissarbeiten auf eine aktuelle Quartiernutzung zu untersuchen (Sicht-/Detektorkontrolle). Attika und Dachkonstruktion sind händisch zu entfernen. Grundsätzlich sind vorhandene Höhlenbäume - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen). Sollte die Fällung eines Höhlenbaums nicht zu vermeiden sein, so können Tötungen über eine vorherige Prüfung der Höhlen auf Fledermausbesatz vermieden werden (ggf. Einsatz eines Hubsteigers oder Baumkletterers, Detektor-/Sichtkontrollen). Die Entfernung von Gehölzen im Baufeld ist zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen. Sollte die Fällung eines Höhlenbaumes nicht zu vermeiden sein, so sollte diese im Oktober erfolgen, um bei einer eventuellen Quartierfunktion des Baumes eine Betroffenheit von Fledermäusen im Winterschlaf zu vermeiden. Aus den gleichen Gründen sollte der Gebäudeabriss bzw. die händische Demontage der Attika ebenfalls im Oktober durchgeführt werden.

Um den Verlust eines potenziellen Quartieres der Zwergfledermaus auszugleichen, ist die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Untersuchungsraum erforderlich. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang, sind im Umfeld geeignete Ersatzhabitate zu schaffen. Im vorliegenden Fall wird vorgeschlagen, als vorgezogene Maßnahme fünf Fledermausflachkästen im Umfeld des Vorhabens zu installieren und im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens fünf Einbaukästen in die geplanten Neubauten zu integrieren (Ganzjahresquartiere).

Weiterhin wird empfohlen, Tötungen von Vögeln durch Kollisionen mit Glasscheiben sowie Störungen infolge von Lichtimmissionen durch ein fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept zu vermeiden bzw. vermindern durch entsprechende Gestaltung der Gebäude und der Beleuchtung.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4.2) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben für Fledermäuse ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BIOPACE - BÜRO FÜR PLANUNG, ÖKOLOGIE & UMWELT 2016 - Artenschutzprüfung Stufe I zum Bauvorhaben „Hagener Straße 401 in Dortmund“, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Landschaft planen + bauen GmbH, Dortmund.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND - LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. (BUND NRW E.V.) 2017 - Vogelschlag an Glas - das Problem und was Sie dagegen tun können, Broschüre: 24.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK 2015 - Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.- 5. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 52.

GRÜNEBERG, C.; SUDMANN, S.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.; KÖNIG, H.; NOTTMAYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W.; STIELS, D. & J. WEIß 2016 - Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52, Heft 1 -2, 2016 (2017).

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. 2009 - Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg: S. 115 – 153.

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. 2010 - Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen.- 4. Fassung, Stand November 2010; Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012) - Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTS 2004 - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) 2005 - Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018) - Guidelines for consideration of bats in lighting projects., EUROBATS Publication Series No. 8, UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany.

Internetseiten

BfN 2020 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 08.10.2020.

LANUV 2020 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 01.10.2020.

LWL 2020 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 08.10.2020.

7. Anhang

Anhang 1:

- A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Hom 262 „Hagener Straße“ in Dortmund

Plan-/Vorhabenträger (Name): Jaber International Group Antragstellung (Datum): 10.11.2020

In der Stadt Dortmund wird im Stadtteil Kirchhörde der Bebauungsplan „Hom 262“ aufgestellt. Der Bebauungsplan „Hom 262“ umfasst eine Flächengröße von ca. 4,7 ha und wird über die südöstlich gelegene Hagener Straße erschlossen. Hier befindet sich eine ehemals industriell / gewerblich genutzte Fläche (ehemalige Zeche Gottessegen, Lager der Deutschen Post), auf der eine neue Bebauung realisiert werden soll. Geplant ist die Errichtung von hochwertigen Wohnnutzungen sowie in untergeordneter Form Einzelhandelsnutzungen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Projektes sind bezüglich der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse nicht auszuschließen (Biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, Stand 26.09.2016).

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4510/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bestand: Nahrungsgast
Betroffenheit: Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester sind auszuschließen (kein Brutstandort im Eingriffsbereich). Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben sich nicht. Projektbedingt werden keine essenziellen Habitatbestandteile in Anspruch genommen.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber (Accipiter nisus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4510/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bestand: Nahrungsgast
Betroffenheit: Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester sind auszuschließen (kein Brutstandort im Eingriffsbereich). Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben sich nicht. Projektbedingt werden keine essenziellen Habitatbestandteile in Anspruch genommen.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4510/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bestand: Nahrungsgast
Betroffenheit: Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester sind auszuschließen (kein Brutstandort im Eingriffsbereich). Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben sich nicht. Projektbedingt werden keine essenziellen Habitatbestandteile in Anspruch genommen.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4510/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bestand: Quartiernachweis für mindestens 2 Individuen, Nahrungsgast
Betroffenheit: Inanspruchnahme des Gebäudequartiers

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen: zur Vermeidung baubedingter Tötungen Abriss des Gebäudes bzw. händische Demontage der Attika und ggf. Fällung von Höhlenbäumen im Oktober unter ökologischer Begleitung mit vorheriger Besatzkontrolle
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Installation von insgesamt 10 Fledermauskästen bzw. Einbaukästen im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme, ggf. Installation von Kästen an Bäumen und Altholzsisicherung bei Verlust von Höhlenbäumen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Baubedingte Tötungen werden durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich vermieden. Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Störungen durch Lichtimmissionen werden durch ein fledermaus- / bzw. insektenfreundliches Beleuchtungskonzept vermindert. Die ökologische Funktion der betroffenen Quartiere wird durch o.g. Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).